
Generalversammlung

Verteilung
ALLGEMEIN

A/RES/54/186
29. Februar 2000

Vierundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 116 c)

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[*auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/54/605/Add.3)*]

54/186. Die Menschenrechtssituation in Myanmar

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen aufgeführten und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹, den Internationalen Menschenrechtspakten² und anderen anwendbaren Menschenrechtsinstrumenten weiter ausgeführten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

in dem Bewusstsein, dass die Vereinten Nationen im Einklang mit ihrer Charta die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle fördern und festigen und dass es in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte heißt, dass der Wille des Volkes die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt bildet, und daher ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck verleihend, dass die Regierung Myanmars ihre Zusicherung, im Lichte der Ergebnisse der 1990 abgehaltenen Wahlen alle erforderlichen Schritte zur Herstellung der Demokratie unternehmen zu wollen, noch immer nicht in die Tat umgesetzt hat,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/162 vom 9. Dezember 1998,

¹ Resolution 217 A (III).

² Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1992/58 der Menschenrechtskommission vom 3. März 1992³, in der die Kommission unter anderem beschloss, einen Sonderberichterstatter mit einem vorgegebenen Auftrag zu ernennen, und Kenntnis nehmend von der Kommissionsresolution 1999/17 vom 23. April 1999⁴, in der die Kommission beschloss, das Mandat ihres Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in Myanmar um ein Jahr zu verlängern,

ferner unter Hinweis auf die Feststellung des Sonderberichterstatters, dass allen schweren Menschenrechtsverletzungen in Myanmar die Nichtachtung der mit einer demokratischen Staatsführung verbundenen Rechte zugrunde liegt,

ernsthaft besorgt über die dem Bericht des Sonderberichterstatters zufolge weiter andauernde und verstärkte Unterdrückung der bürgerlichen und politischen Rechte in Myanmar,

mit großem Bedauern darüber, dass die Regierung Myanmars mit den zuständigen Mechanismen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Sonderberichterstatter, nicht voll zusammenarbeitet, jedoch davon Kenntnis nehmend, dass die Kontakte zwischen der Regierung Myanmars und der internationalen Gemeinschaft in jüngster Zeit zugenommen haben,

feststellend, dass die Regierung Myanmars als Vertragsstaat des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁵ dem Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau ihren Erstbericht zur Prüfung vorgelegt hat,

1. *dankt* dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Myanmar für seinen Zwischenbericht⁶ und fordert die Regierung Myanmars auf, die Empfehlungen des Sonderberichterstatters voll umzusetzen;

2. *fordert* die Regierung Myanmars *nachdrücklich auf*, in vollem Umfang und ohne weitere Verzögerungen mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten und es ihm zu ermöglichen, ohne Vorbedingungen eine Feldmission durchzuführen und direkte Kontakte zu der Regierung und zu allen sonstigen maßgeblichen Sektoren der Gesellschaft herzustellen und ihm so die volle Erfüllung seines Auftrags zu ermöglichen, und nimmt in diesem Kontext mit Interesse davon Kenntnis, dass die Regierung sich bereit erklärt hat, einen Besuch des Sonderberichterstatters ernsthaft in Erwägung zu ziehen;

3. *begrüßt* die Wiederaufnahme der Zusammenarbeit mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, das im Einklang mit den Rahmenbestimmungen für seine Arbeit mit Gefangenen in Verbindung treten und sie besuchen konnte, und befürwortet die Fortsetzung der diesbezüglichen Zusammenarbeit;

4. *dankt* dem Generalsekretär für seinen Bericht⁷ und nimmt mit tiefer Besorgnis Kenntnis von seiner Schlussfolgerung, dass er abgesehen von dem Besuch des Internationalen Komitees vom Roten

³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No. 2 (E/1992/22)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴ Ebd., 1999, *Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁵ Resolution 34/180, Anlage.

⁶ A/54/440, Anlage.

⁷ A/54/499.

Kreuz in Fragen, die die internationale Gemeinschaft in aufeinander folgenden Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission immer wieder aufgegriffen hat, keine konkreten Fortschritte melden kann;

5. *missbilligt* die Menschenrechtsverletzungen in Myanmar, zu denen es dem Bericht des Sonderberichterstatters zufolge nach wie vor kommt, namentlich die außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen, das Verschwindenlassen von Personen, die Vergewaltigungen, die Folter und unmenschliche Behandlung, die Massenverhaftungen, die Zwangsarbeit, namentlich den Einsatz von Kindern, die Zwangsumsiedlungen und die Verweigerung der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Bewegungsfreiheit;

6. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die verstärkte Unterdrückung jeder Form von öffentlicher politischer Betätigung sowie über die willkürliche Inhaftnahme und Festnahme von Personen, die ihr Recht auf Gedankenfreiheit, ihr Recht der freien Meinungsäußerung sowie ihr Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit ausüben, sowie über die Drangsalierung ihrer Familien;

7. *fordert* die Regierung Myanmars *mit allem Nachdruck auf*, in Haft befindliche führende Politiker und alle politischen Gefangenen sofort und bedingungslos freizulassen, ihre körperliche Unversehrtheit zu gewährleisten und ihnen die Mitwirkung am Prozess der nationalen Aussöhnung zu gestatten;

8. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die ausufernde Verfolgung der demokratischen Opposition, insbesondere im vergangenen Jahr, namentlich von Mitgliedern und Anhängern der Nationalen Liga für Demokratie, die harten, langjährigen Freiheitsstrafen und die von der Regierung gegen gewählte Vertreter und Mitglieder der Nationalen Liga für Demokratie gerichteten Einschüchterungsmaßnahmen, mit denen sie zum Rücktritt von ihrem Amt und zur Auflösung ihrer Parteibüros gezwungen wurden;

9. *verleiht ihrer Besorgnis darüber Ausdruck*, dass die Zusammensetzung und die Arbeitsverfahren der Nationalversammlung es weder den designierten Parlamentsmitgliedern noch den Vertretern ethnischer Minderheiten erlauben, ihre Ansichten frei zu äußern, und fordert die Regierung Myanmars nachdrücklich auf, nach neuen und konstruktiven Wegen zur Förderung der nationalen Aussöhnung zu suchen;

10. *fordert* die Regierung Myanmars *mit allem Nachdruck auf*, unter Berücksichtigung der von ihr verschiedentlich gegebenen Zusicherungen alles zu tun, um die Demokratie im Einklang mit dem bei den demokratischen Wahlen von 1990 zum Ausdruck gebrachten Willen des Volkes wiederherzustellen und zu diesem Zweck sofort einen politischen Sachdialog mit führenden Politikern, einschließlich Aung San Suu Kyi und Vertretern ethnischer Gruppen, aufzunehmen, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis vom Bestehen des Ausschusses zur Vertretung des Volksparlaments;

11. *nimmt mit ernster Besorgnis davon Kenntnis*, dass die Regierung Myanmars ihre Rechtsvorschriften nicht überprüft hat und so die Bevölkerung auch weiterhin der Zwangsarbeit unterworfen ist und diejenigen, die Zwangsarbeiter beschäftigen, nicht bestraft wurden, wodurch die Internationale Arbeitskonferenz gezwungen wurde, die weitere Zusammenarbeit mit der Regierung so lange auszusetzen, bis sie die Empfehlungen der Untersuchungskommission der Internationalen Arbeitsorganisation betreffend die Anwendung des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation von 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (Übereinkommen Nr. 29) umsetzt;

12. *fordert* die Regierung Myanmars *nachdrücklich auf*, die weit verbreitete und systematische Anwendung von Zwangsarbeit zu beenden und die Empfehlungen der Untersuchungskommission umzusetzen, und nimmt gleichzeitig Kenntnis von der von der Regierung Myanmars im Mai 1999 erlassenen Verfügung, wonach die Befugnis zur Anforderung von Zwangsarbeitern im Rahmen des Städtegesetzes und des Dörfergesetzes nicht auszuüben ist, sowie von der Einladung zu einem Besuch, die im Oktober 1999 an die Internationale Arbeitsorganisation ergangen ist;

13. *missbilligt* die weiter andauernden Menschenrechtsverletzungen, insbesondere soweit sie gegen Angehörige ethnischer und religiöser Minderheiten gerichtet sind, namentlich die summarischen Hinrichtungen, die Vergewaltigungen, die Folter, die Zwangsarbeit, die Zwangsrekrutierung als Lastenträger, die Zwangsumsiedlungen, die Vernichtung von Ernten und Feldern sowie die Enteignung von Grund und Boden und Eigentum, wodurch den Betroffenen die gesamte Existenzgrundlage genommen wird;

14. *missbilligt außerdem* die dem Bericht des Sonderberichterstatters zufolge weiter andauernden Verletzungen der Menschenrechte von Frauen, insbesondere soweit es sich dabei um Flüchtlinge, Binnenvertriebene oder Angehörige ethnischer Minderheiten oder der politischen Opposition handelt, namentlich Zwangsarbeit, sexuelle Gewalt und Ausbeutung, insbesondere Vergewaltigungen;

15. *fordert* die Regierung Myanmars *mit allem Nachdruck auf*, die volle Achtung vor allen Menschenrechten und Grundfreiheiten, einschließlich der wirtschaftlichen und sozialen Rechte, sicherzustellen, ihrer Verpflichtung nachzukommen, der Straflosigkeit von Personen, die Menschenrechtsverletzungen begehen, namentlich Angehörige der Streitkräfte, ein Ende zu setzen, und bei mutmaßlich von Staatsbediensteten begangenen Verletzungen dieser Rechte unter allen Umständen Untersuchungen und eine entsprechende Strafverfolgung durchzuführen;

16. *fordert* die Regierung Myanmars *nachdrücklich auf*, der Vertreibung von Personen und anderen Ursachen für Flüchtlingsströme in die Nachbarländer ein Ende zu setzen und Bedingungen zu schaffen, die der freiwilligen Rückführung und vollständigen Wiedereingliederung dieser Menschen in Sicherheit und Würde förderlich sind;

17. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von dem Besuch, den der Sonderbotschafter des Generalsekretärs Myanmar vor kurzem abgestattet hat, um Gespräche mit der Regierung und führenden Politikern, namentlich auch mit Aung San Suu Kyi und Vertretern einiger ethnischer Minderheitengruppen, zu führen, und fordert die Regierung Myanmars auf, einen konstruktiven Dialog mit dem Generalsekretär aufzunehmen, um seine Guten Dienste besser zu nutzen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, seine Gespräche mit der Regierung Myanmars über die Menschenrechtssituation und die Wiederherstellung der Demokratie fortzusetzen, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung weitere Berichte über die bei diesen Gesprächen erzielten Fortschritte vorzulegen und der Versammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung sowie der Menschenrechtskommission auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung über die bei der Durchführung dieser Resolution erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

19. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

83. Plenarsitzung
17. Dezember 1999